

Liefer- und Zahlungsbedingungen

abrufbar auf www.blumenstock-wn.de

- 1.** Sämtliche Liefer- und Zahlungsbedingungen von BLUMENSTOCK erfolgen ausschließlich zu den folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Davon abweichenden Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen verpflichten BLUMENSTOCK nur, wenn BLUMENSTOCK diese schriftlich anerkannt hat. Durch die Erteilung des Auftrags und die Annahme der von uns gelieferten Waren bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit unseren Bedingungen. Bei Streckengeschäften finden ergänzend die Geschäftsbedingungen des Vorlieferanten (insbesondere des Herstellwerkes) Anwendung: auf Wunsch stellen wir dem Abnehmer die Geschäftsbedingungen des Vorlieferanten zur Verfügung. Entgegenstehenden Bedingungen des Abnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht nochmals bei Vertragsabschluss widersprechen; auch im Zusenden der Ware durch uns liegt keine Anerkennung von Einkaufsbedingungen des Abnehmers.
- 2.** Angebote sind freibleibend, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Vertragliche Bedingungen entstehen für uns erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, die für den Inhalt des Vertrages allein maßgebend ist. Vertragsabänderungen werden erst durch unsere Bestätigungsschreiben wirksam. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nur befugt, Erklärungen des Abnehmers an uns zu übermitteln.
- 3.** Erfüllungsort für unsere sämtlichen Lieferungen ist im Streckengeschäft die Betriebsstätte des Vorlieferanten und im Lagergeschäft der Ort unseres jeweiligen Lagerbetriebes. Die Gefahr geht auch dann mit der Versendung der Ware vom Erfüllungsort auf den Abnehmer über, wenn die Versendung durch uns ausgeführt wird. Wir sind berechtigt, die Beförderungsart (Landfracht per Lkw oder Bahn oder Wasserfracht) selbst zu bestimmen, falls uns der Abnehmer die Beförderungsart nicht rechtzeitig vor Versandbereitschaft aufgibt; eine Verpflichtung für die Auswahl des im Einzelfall billigsten Beförderungsmittels trifft uns nicht. Wird die Beförderung von uns veranlasst, sind wir berechtigt, mangels ausdrücklicher Anweisung des Abnehmers, aber nicht verpflichtet, die Ware gegen Beförderungs- und Umschlagsgefahren zu versichern. Von uns verauslagte Beförderungs- und Versicherungskosten hat der Abnehmer zu ersetzen, sofern diese Kosten in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als im Warenpreis eingeschlossen bezeichnet sind.
- 4.** Zugesagte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Lieferfristen werden gehemmt durch Ereignisse Höherer Gewalt (auch Streiks und Aussperrungen), die auf Erzeugung, Bearbeitung oder den Transport der Waren einwirken, sowie durch sonstige Umstände, die von uns nicht beeinflussbar sind. Bei länger währenden Lieferstörungen sind wir und der Abnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; dies gilt nicht für bereits gelieferte Teilmengen. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder andere als Rückgewährungsansprüche im Falle des Rücktritts sind - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits - ausgeschlossen. Lieferfristen verlängern sich ohne weiteres, wenn uns der Abnehmer eine notwendige Spezifikation nicht rechtzeitig aufgibt.
- 5.** Zu Teillieferungen sind wir grundsätzlich berechtigt. Sind Teillieferungen einer Gesamtmenge innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vereinbart, so ist der Abnehmer an die von uns vorgenommene Einteilung gebunden. Hinsichtlich der Zahlungs- und Rümpflichten gilt jede Teillieferung als selbständiges Geschäft.

- 6.** Mängelrügen müssen uns spätestens am zehnten Tag nach Erhalt der Ware bzw. nach Entdeckung eines versteckten Mangels schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zugehen, andernfalls die Ware - auch bei offensichtlicher Abweichung von der Bestellung (aliud) - als genehmigt gilt.

Den Abnehmer trifft eine Untersuchungspflicht bezüglich der empfangenen Ware (mindestens Stichproben im handelsüblichen Umfang). Im Streckengeschäft hat der Abnehmer sicherzustellen, dass sein Abnehmer die Untersuchungs- und Rügepflichten erfüllt, andernfalls er für diesen wie für einen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) einzustehen hat. Hinsichtlich der Zahlungs-, Untersuchungs- und Rügepflichten gilt jede Teillieferung als selbständiges Geschäft. Der Abnehmer hat die Identität der gerügten mit der gelieferten Ware nachzuweisen. Nach Entdeckung eines Mangels ist ein weiterer Gebrauch des Liefergutes oder eine Nachbesserung durch Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht statthaft. Der Abnehmer muss uns oder unserem Vorlieferanten auf Verlangen unverzüglich Gelegenheit geben, die Berechtigung von Mängelrügen durch Besichtigung oder Untersuchung der beanstandeten Ware zu prüfen. Verstößt der Abnehmer gegen die vorbezeichneten Pflichten, so entfällt jegliche Gewährleistung. Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zur frachtfreien Nachlieferung, zur Nachbesserung, zur Rücknahme der Ware gegen Gutschrift des Kaufpreises oder zur Gutschrift des Minderwerts berechtigt. Üben wir das Wahlrecht nicht binnen 14 Tagen nach Anerkennung der Mängelrüge aus oder ist eine Nachlieferung oder Nachbesserung, für die der Abnehmer uns eine angemessene Frist einräumen muss, fehlgeschlagen, so kann der Abnehmer Wandelung oder Minderung verlangen. Sonstige Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz von Schäden, die dem Liefergut nicht unmittelbar anhaften, sind ausgeschlossen. Grundsätzlich beschränkt sich unsere Haftung betragsmäßig auf den Rechnungswert der gelieferten Sache oder der aufgeführten Leistung. Jegliche Gewährleistung endet spätestens in dem Zeitpunkt, zu dem der darauf gerichtete Anspruch gesetzlich verjährt (§§ 477, 638 BGB).

- 7.** Die vereinbarten Preise gelten für Waren in durchschnittlicher Güte und handelsüblicher Beschaffenheit; sie verstehen sich als Grundpreise, zu denen die Überpreise der vereinbarten oder sonst in Betracht kommenden Listen (insbesondere für Montanerzeugnisse) hinzutreten. Sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung Preiserhöhungen durch unsere Vorlieferanten erfolgen, sind wir berechtigt, den Mehrpreis in Rechnung zu stellen. Das Gleiche gilt bei Erhöhung von Tarifen, Frachten und Abgaben, die den Warenverkehr belasten.

- 8.** Bei Massengut gelten hinsichtlich der Toleranzen in den Abmessungen und Gewichten die DIN-Bestimmungen. Die Verwiegung geschieht nach branchenüblichen Gepflogenheiten.

- 9.** Unser Kaufpreisanspruch wird - sofern in der Auftragsbestätigung nicht Abweichendes geregelt ist - fällig bei Aushändigung des Lieferguts an den Abnehmer oder einen Spediteur; die Fälligkeit tritt auch ein mit dem Zugang unserer Nachricht über die Versandbereitschaft der Ware. Die Zahlung erfolgt sofort ohne Abzug; wir gewähren Skonti nur insoweit, als sie in unserer Auftragsbestätigung eingeräumt worden sind. Die Aufrechnung gegenüber unseren fälligen Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt. Das Zurückbehaltungsrecht des Abnehmers ist soweit eingeschränkt, als wegen Gegenansprüchen aus früheren oder anderen Geschäften der Geschäftsverbindung die geschuldete Leistung nicht verweigert werden darf. Verzugszinsen stehen uns in Höhe von jeweils 1 % p. a. über dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung zahlungshalber bei Gewährung ihrer Diskontfähigkeit entgegengenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Jegliche Haftung, die uns aus nicht rechtzeitiger Präsentation von Wechseln oder Schecks treffen kann, wird ausgeschlossen.

- 10.** Alle Forderungen, die wir gegen einen Käufer oder Auftraggeber besitzen, sind aufrechenbar auch hinsichtlich solcher Gegenforderungen, die der Käufer/Auftraggeber - gleichviel aus welchem Rechtsgrund - gegen die Firma BLUMENSTOCK hat. Unserer Aufrechnungsbefugnis gilt auch für noch nicht fällige Forderungen gegen Erstattung der Zinsdifferenz in Höhe von 5 oÄ p.a.; eine verschiedenartige Zahlungsweise (2. B. Barzahlung einerseits, Akzept andererseits) schließt die Aufrechenbarkeit nicht aus.
- 11.** Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie etwaiger Nebenforderungen (2. B. Verzugszinsen, Mahnspesen etc.) unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für sonstige noch unbeglichene Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Abnehmer. Bis zum Widerruf ist der Abnehmer zur Verfügung über die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Berechtigung zur Verfügung über die Vorbehaltsware gilt ohne weiteres als widerrufen, wenn über das Vermögen des Abnehmers ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird. Der Abnehmer darf auf keinen Fall die Vorbehaltsware weiterveräußern, bearbeiten oder einbauen, wenn er mit dem Zweitabnehmer einen Abtretungsausschluss (§ 399 BGB) vereinbart. Die aus einer Weiterveräußerung des Lieferguts entstehenden Forderungen tritt der Abnehmer im Voraus an uns ab; übersteigt der dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung zustehende Kaufpreis unsere zu sichernden Forderungen, so wird auch der überschießende Teil der Forderungen bis zu 20 % unseres Rechnungswerts im Voraus abgetreten. Der Abnehmer darf die an uns abgetretenen Forderungen vorbehaltlich unseres Widerrufsrechts im eigenen Namen einziehen. Absatz 1, Satz 3, gilt entsprechend. Der Abnehmer verpflichtet sich, bei Zahlungsschwierigkeiten des Drittschuldners eigene Forderungen nicht zu unserem Nachteil geltend zu machen und auf Verlangen eigene Sicherungen auf uns zu übertragen bzw. und den Vorrang einzuräumen. Von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte aus der Vorausabtretung - insbesondere von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter - hat uns der Abnehmer unverzüglich zu unterrichten. Wir sind jederzeit berechtigt, das Lager und die Geschäftsräume des Abnehmers zu betreten, um die Vorbehaltsware wegzuschaffen, abzusondern oder zu kennzeichnen. Auf Verlangen hat uns der Abnehmer alle zweckdienlichen Auskünfte über die Vorbehaltsware sowie die aus ihrer Weiterveräußerung entstandenen, an uns abgetretenen Forderungen, zu erteilen und die für ihre Geltendmachung erforderlichen Belege herauszugeben; wir sind jederzeit berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren weiterveräußert und steht aus diesem Rechtsgeschäft dem Abnehmer eine einheitliche Forderung zu, so beschränkt sich die Abtretung der Höhe nach auf einen dem Wertverhältnis der Waren zueinander entsprechenden Betrag.
- 12.** Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Abnehmer erfolgt für uns; entsteht eine neue Sache durch Zufügen anderer Stoffe, so erwerben wir im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der zugefügten Stoffe Miteigentum hieran. Wird die durch Be- oder Verarbeitung entstandene neue Sache weiterveräußert, so gilt Ziff . 11, sinngemäß.
- 13.** Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer dergestalt eingebaut, dass sie zu einem wesentlichen Bestandteil einer beweglichen oder unbeweglichen Sache wird, so tritt der Abnehmer die ihm aus dem Einbau zustehende Forderung in Höhe unseres Rechnungswertes zuzüglich 20 oÄ hiervon im Voraus an uns ab. Ziff .11, gilt sinngemäß. Das Recht auf Bestellung einer Bauwerksicherungshypothek (§ 648 BGB) geht in Höhe der Abtretung auf uns über.
- 14.** Übersteigen unsere Sicherungen die offenstehenden Forderungen gegen den Abnehmer um mehr als 20 %, so geben wir auf Wunsch des Abnehmers in Höhe des übersteigenden Betrages Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

- 15.** Werden vor (vollständiger) Durchführung des Vertrages Umstände bekannt, die eine Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs befürchten lassen, so sind wir zur Lieferung oder restlicher Teillieferung nur Zug-um-Zug gegen Barzahlung sämtlicher offener Rechnungsbeiträge bzw. Vorkasse oder gegen Gewährung ausreichender Sicherheiten verpflichtet. Als Anspruchsgefährdung gelten insbesondere Scheck- und Wechselproteste sowie Zahlungsverzug des Käufers nach zweimaliger vergeblicher Mahnung durch uns. Verweigert der Käufer die Zug-um-Zug-Leistung oder die Einräumung von Sicherheiten, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Noch nicht fällige Forderungen aus anderen Geschäften mit dem Abnehmer werden bei Zahlungsgefährdung sofort fällig.
- 16.** Sofern uns ein Abnehmer mit bestimmten Bearbeitungsleistungen am Liefergut oder mit dessen Einbau, Montage etc. neben der Lieferung betraut, sind wir berechtigt, diese Werksleistungen durch Dritte ausführen zu lassen. In diesem Fall werden wir dem Kunden den Dritten benennen, der Kunde ist berechtigt, binnen 10 Tagen ab Benennung des anderen Werkunternehmers vom Vertrag zurückzutreten. Billigt der Kunde die Ausführung der Werkleistung durch Dritte, so beschränkt sich unsere Haftung auf dessen sorgfältige Auswahl.
- 17.** Für alle unsere Rechtsbeziehungen zu Abnehmern gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 18.** Soweit nicht § 38 ZPO entgegensteht oder ein ausschließlicher Gerichtsstand andernorts gesetzlich begründet ist, gilt Waiblingen für alle Streitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckklagen) als vereinbarter Gerichtsstand. Wir sind berechtigt, den Abnehmer auch an seinem Wohnsitz bzw. Geschäftssitz zu verklagen.